

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 17

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 17.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wicland und Major von Egger.

Inhalt: Die Militär-Artikel der revidirten Bundesverfassung. — Ideen über eine zweckmäßige und Nutzen bringende Anordnung von Feld-Manövern. (Fortsetzung.) — Die italienische Armee. (Fortsetzung.) — Zu den Schützenbrigaden. — Ausland: Deutschland: Kriegsschule in Mex. Neue Ausrüstung und Ausrüstung in der deutschen Armee. — Verschiedenes: Wasserdrühtes Tuch. Ueberzählige Offiziere Frankreichs; die französische Artillerie; Reorganisation der Armee; Befestigung von Solsons.

Die Militär-Artikel der revidirten Bundesverfassung.

Den nächsten 12. Mai wird das Volk der Schweiz über die Annahme oder Verwerfung der revidirten Bundesverfassung abstimmen. Die ganze Verfassung und ihre einzelnen Artikel sind in Versammlungen, Vereinen, Zeitungen und Flugschriften schon vielfach besprochen und erläutert worden. Es war dieses gewiß sehr nothwendig, allgemein Kenntniß und Verständniß über Bedeutung und Tragweite der neuen Verfassungsbestimmungen zu verbreiten. Es scheint uns angemessen, das unserige dazu beizutragen und die sog. Militär-Artikel der neuen Verfassung zur Sprache zu bringen. Wir werden dabei den rein militärischen Standpunkt festhalten und das Berühren politischer Fragen (die diesem Blatte fremd sind) nach Möglichkeit vermeiden.

Daß unser Vaterland in der Stunde der Gefahr kräftig dastehe, ist der aufrichtige Wunsch eines jeden Schweizer; willig legt er sich die Opfer auf, welche die Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes von ihm verlangen. Größeres Interesse als der übrige Theil der Bevölkerung muß der Wehrmann an den Einrichtungen des Kriegswesens nehmen, denn er hat die erhabene, aber auch schwere Aufgabe, im Falle der Noth die Grenzen des Vaterlandes gegen den Feind zu schützen.

Wer nöthigenfalls dem Vaterland willig sein Leben zum Opfer bringt, der muß wünschen, daß solches nicht fruchtlos sei, und dieses verbürgt einzig und allein die zweckmäßige Einrichtung des Kriegswesens im Ganzen und in den einzelnen Theilen.

Die Bestimmungen der revidirten Verfassung, welche die Grundlage der künftigen Militär-Organisation bilden, verdienen daher die volle Aufmerksamkeit

eines jeden Wehrmannes, besonders aber der Offiziere und höhern Führer, denen im Ernstfalle eine größere Verantwortung auferlegt wird.

Nach unserer vollen Ueberzeugung enthalten die Militär-Artikel einen großen Fortschritt. Ihr Vortheil in militärischer Beziehung ist so bedeutend und läßt sich so schwer verkennen, daß die Annahme derselben bei gruppenweiser Abstimmung wohl außer allem Zweifel gelegen wäre. Leider wird aber nicht gruppenweise abgestimmt, und da wird wohl Mancher, der mit Freuden die Militär-Artikel angenommen hätte, dagegen stimmen, da er sonst die ganze Verfassung annehmen müßte, von welcher ihm einzelne Bestimmungen mißfallen können. Allerdings wird es auch Andere geben, die wegen der Militär-Artikel und zwar bloß wegen diesen allein das ganze Verfassungswerk annehmen.

Wir wollen die Artikel der revidirten Verfassung, die großen Einfluß auf unser Militärwesen nehmen müssen, einzeln näher betrachten.

Artikel 18 ist unverändert geblieben. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Es ist dieses eine Bestimmung der alten und neuen Verfassung. Allerdings ist dieser Artikel mehr eine Phrase; denn der Grundsatz, daß jeder Schweizer kriegsdienstpflichtig sein soll, läßt sich unmöglich strikte durchführen. Die Gründe liegen nahe. Es ist ein Unterschied zwischen wehrpflichtig und wehrfähig. Letzteres ist nur ein Mann von bestimmten physischen und geistigen Eigenschaften. Es gibt auch Individuen, die bisher von dem Recht, für das Vaterland die Waffen zu tragen, ausgeschlossen waren. Wir hoffen, es werde auch ferner so bleiben.

Es liegt nicht im Interesse des Staates, sämtliche „wehrfähige“ Mannschaft dem Heer einzuverleiben. — Die Kriegstüchtigkeit, die Fähigkeit, die